



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03066**
Datum: 10.05.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.05.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur neuen Steganlage und zum Projekt Wakeboardanlage auf dem Hufeisensee

In der Stadtratssitzung im März 2015 wurde dem Bebauungsplan Nr. 158 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee" mehrheitlich zugestimmt.

Der Hufeisensee wurde im Bebauungsplan in seiner aktuellen Ausdehnung als Wasserfläche festgesetzt. In der Begründung zum Satzungsbeschluss wird hinsichtlich der Nutzung des Sees für Wassersportaktivitäten ausgeführt: „Planerisch besteht die Absicht, die wassersportlichen Nutzungen am östlichen Ufer des Bereiches der Innenkippe und im östlichen Teil des Hufeisensees zu konzentrieren. Damit wird das Ziel verfolgt, im westlichen Teil des Hufeisensees keine intensiven und vor allem keine motorisierten Nutzungen zu ermöglichen, um den Bereich aus Artenschutzgründen z.B. für Wasservögel und Biber zu erhalten.“

Im Falle der Errichtung von neuen Steganlagen auf dem See sei ein vom Bebauungsplan unabhängiges eigenständiges wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Dazu wird in der Begründung zum Satzungsbeschluss ausgeführt: „Zur Vermeidung eines Habitatentzuges für Wasservögel und den Elbebiber ist bei der Errichtung von Steganlagen die ökologische Durchlässigkeit zu beachten. Steganlagen sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Passage für den Elbebiber und Wasservögel möglich sind. Hierzu sind mind. 50 % der Anlage mit einer lichten Durchgangshöhe über Mittelwasserstand über 0,5 m auszubilden.“

Wir fragen:

1. Wann ist die wasserrechtliche Genehmigung für die neue Steganlage im südwestlichen Teil des Hufeisensees erteilt worden, die die gegenüberliegenden Uferbereiche miteinander verbindet?
2. Welche Auflagen wurden für Errichtung und Betrieb verfügt? Inwiefern finden sich in den Auflagen Festlegungen hinsichtlich der ökologischen Durchlässigkeit entsprechend der Begründung des Satzungsentwurfes?

3. Wurde hinsichtlich der Steganlage zwischen Stadt und Investor eine Gebühr für die Nutzung der Wasserfläche vereinbart? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Liegen aktuell bei städtischen Behörden Genehmigungsanträge zur Errichtung einer Wakeboardanlage für den westlichen Bereich des Hufeisensees vor. Wenn ja, was wird genau beantragt?
5. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund ein, dass entsprechend der Begründung des Satzungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 158 auf der westlichen Seite grundsätzlich keine intensiven und vor allem keine motorisierten Nutzungen stattfinden sollen?
6. In den Sitzungen des Ausschuss für Planungsangelegenheiten wird inzwischen regelmäßig über den aktuellen Stand der Maßnahmen im Bereich des Hufeisensees informiert. Aus welchen Gründen wurde bisher auf eine Darstellung zu den genannten Teilprojekten verzichtet?
7. Mit der Errichtung der Steganlage und im Falle der Errichtung einer neuen Wakeboardanlage sind faktisch Teilprivatisierungen der Wasserfläche des Hufeisensees verbunden. Welche öffentlichen Nutzungen werden durch die Projekte künftig in welchem Umfang eingeschränkt bzw. noch möglich sein?

gez. Dr. Inés Brock

Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

22 . Mai 2017

Sitzung des Stadtrates am 31.05.2017

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur neuen Steganlage und zum Projekt Wakeboardanlage auf dem Hufeisensee

Vorlagen-Nummer: VI/2017/03066

TOP: 10.19

Frage 1:

Wann ist die wasserrechtliche Genehmigung für die neue Steganlage im südwestlichen Teil des Hufeisensees erteilt worden, die die gegenüberliegenden Uferbereiche miteinander verbindet?

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Steganlage wurde am 24. April 2017 erteilt.

Frage 2:

Welche Auflagen wurden für Errichtung und Betrieb verfügt? Inwiefern finden sich in den Auflagen Festlegungen hinsichtlich der ökologischen Durchlässigkeit entsprechend der Begründung des Satzungsentwurfes?

Die Verkehrssicherungspflicht für die Steganlage des Golfplatzes liegt beim Betreiber. Entsprechend der erteilten Genehmigung ist die Benutzung des Steges bzw. das Betreten in geeigneter Form abzusichern.

Die Steganlage weist in der beantragten Ausführungsplanung mehrere Durchlässe für Schwimmvögel aus. Entsprechend vorgelegter gutachterlicher Stellungnahme wurde die Konformität der Ausführungsplanung mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan bestätigt. Auf Grundlage dieses Gutachtens hat die Stadt der Ausführungsplanung zugestimmt.

Die Fertigstellung des Steges wurde am 04.05.2017 angezeigt, eine Abnahme ist noch nicht erfolgt.

Frage 3:

Wurde hinsichtlich der Steganlage zwischen Stadt und Investor eine Gebühr für die Nutzung der Wasserfläche vereinbart? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Nutzung der Wasserfläche durch die Steganlage wird durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung geregelt.

Frage 4:

Liegen aktuell bei städtischen Behörden Genehmigungsanträge zur Errichtung einer Wakeboardanlage für den westlichen Bereich des Hufeisensees vor. Wenn ja, was wird genau beantragt?

Nein.

Frage 5:

Wie schätzt die Stadtverwaltung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund ein, dass entsprechend der Begründung des Satzungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 158 auf der westlichen Seite grundsätzlich keine intensiven und vor allem keine motorisierten Nutzungen stattfinden sollen?

entfällt, siehe Antwort zu 4.

Frage 6:

In den Sitzungen des Ausschuss für Planungsangelegenheiten wird inzwischen regelmäßig über den aktuellen Stand der Maßnahmen im Bereich des Hufeisensees informiert. Aus welchen Gründen wurde bisher auf eine Darstellung zu den genannten Teilprojekten verzichtet?

siehe Antwort zu 4.

Frage 7:

Mit der Errichtung der Steganlage und im Falle der Errichtung einer neuen Wakeboardanlage sind faktisch Teilprivatisierungen der Wasserfläche des Hufeisensees verbunden. Welche öffentlichen Nutzungen werden durch die Projekte künftig in welchem Umfang eingeschränkt bzw. noch möglich sein?

Die Erteilung von Nutzungsrechten ist keine Teilprivatisierung. Faktisch sind bereits jetzt Teilbereiche des Hufeisensees an bestimmte Nutzungen gebunden (z.B. Wasserskiclub).

Uwe Stäglin
Beigeordneter